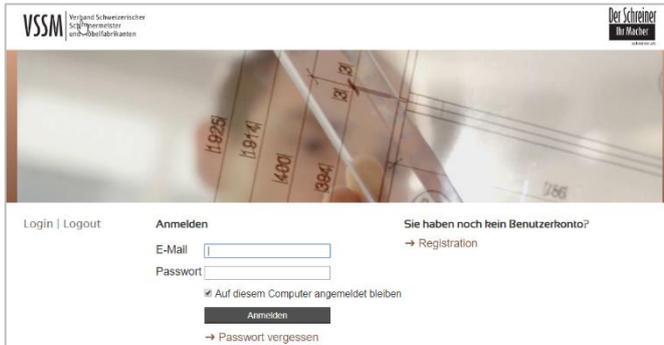


an die Mitgliederbetriebe vom VSSM Aargau

im Dezember 2019

Neu ab 2020 die digitale Mitgliederdeklarationen



Das Formular für die Lohndeklaration auf Papier ist Geschichte.

Wir haben es jedes Jahr mit der Broschüre «Mitteilung an die Mitgliederbetriebe» zugestellt.

Ab 2020 können die Daten auf dem Online-Portal www.app.vssm.ch direkt eingegeben werden.

Diese Daten dienen als Berechnungs-Basis für den VSSM-Mitgliederbeitrag, den Beitrag des Berufsbildungsfonds BBF-S und für die Mitgliederstatistik. Dadurch werden in Zukunft drei verschiedene Themen in einem Tool erfasst und es werden Ihre Vorjahresdaten als Vergleichsdaten angezeigt. Die Daten sind zentral gespeichert und jederzeit durch Sie wieder abrufbar weiter verwendbar.

Wir werden Sie in dieser Sache weiter auf dem Laufenden halten und da wo es nötig ist auch dann tatkräftig unterstützen. Damit das vorgegebene Ziel, Abschluss der Online-Deklaration bis zum 31. Januar 2020, bedarf es von allen Teilnehmern eine gute Vorbereitung und für das erste Mal auch eine gute Portion Neugier und Ehrgeiz dies schaffen zu wollen.

Was sich nicht ändern wird sind Basiszahlen, welche deklariert werden sollen, es braucht immer noch einen Auszug der SUVA-Lohnsumme und eine Übersicht der Struktur von den Mitarbeitern des vergangenen Jahres. Das kann man schon im Vorfeld organisieren. Wie die Eingabe im Detail funktionieren soll, werden wir Ihnen konkret noch mitteilen.

Umfrage Kontaktdaten

	Ortschaft	Zolingen	
	Tel. Nummer	+41 62 745 16 70	
Email Verkehr	Wir würden gerne in Zukunft noch Punkt genauer informieren oder die Informationen / Umfragen / Formulare / UK-Aufgebote usw. direkt an die richtigen Ansprechpartner mailen.		
E-Mail Verteiler	Infos Allgemein	info@vssm-aargau.ch	
	Infos Organisatorisch	hans.gatschet@vssm-aargau.ch	
	Belange Ausbildung	franz.doerig@vssm-aargau.ch	
Datenschutz	Alles was mit der Ausbildung zu tun hat z. B. Lehrlingswettbewerb, UK / UK-Aufgebote, QV-IPA/EBA/GBA usw.		
Wir erklären uns einverstanden mit der Verwendung obiger Daten oder möglicher Fotos/Videos im Zusammenhang mit dem Verbandsaktivitäten (Versand von Informationen in jeglicher Form, Erstellung von Mitgliederlisten und Veröffentlichung auf der Website vom VSSM Aargau, die Weitergabe dieser Daten auch an den Zentralverband oder andere Sektionen.			
Bestätigung	Datum	Zuständig: Tel.	
	-10.10.2019	-Hans.Gatschet	

Wir haben im Verlauf dieses Jahres bei allen Unternehmungen eine Betätigung der Kontaktdaten wie Adressen, Telefon-Nr., www.adressen.ch und auch E-Mail-Adressen abverlangt.

Der Grund dafür war

Zum Ersten wird der elektronische Weg in der Kommunikation immer wichtiger, zum Zweiten können wir so die Informationen viel gezielter direkt den Abteilungen bzw. Person zu kommen lassen, die auch dafür zuständig sind.

Die genaue Beschreibung und Login-Daten für die digitale Mitgliederdeklaration wird von uns an von Ihnen für organisatorische E-Mail-Adresse versandt.

Weitere Infos: <https://www.schreinerzeitung.ch/de/artikel/lohndeklaration-von-analog-zu-digital>



Ausgleichskasse Schreiner

AHV-Beiträge nehmen zu, Verwaltungskosten bleiben stabil

Per 1. Januar 2020 gibt es eine Änderung der AHV-Beiträge. Bisher haben Sie Ihren Mitarbeitenden einen AHV-Beitrag von 5,125 Prozent abgezogen. Dieser Abzug erhöht sich neu auf 5,275 Prozent. Somit sind gesamthaft neu 10,55 Prozent Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge für die AHV, IV und EO zu entrichten. Die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bleiben unverändert.

Da unsere Ausgleichskasse die Verwaltungskosten schon seit diesem Jahr, basierend auf der Lohnsumme und nicht anhand der entrichteten AHV-Beiträge erhebt, steigen die Verwaltungskosten aufgrund der Beitragserhöhung nicht automatisch mit, sondern bleiben gleich. Dies macht die Ausgleichskasse Schreiner gegenüber anderen Ausgleichskassen noch attraktiver.

Weiterhin bleiben das schnelle und sichere Onlineportal „connect“ sowie das sehr kostengünstige und durch die Ausgleichskasse supportete Lohnprogramm im Dienstleistungsangebot. Weitere Infos unter www.akschreiner.ch/de/dienstleistungen.

Zusätzliches Angebot der UK-Werkstätten für EFZ Lernende / Begriffsdefinitionen

Standortbestimmung im Betrieb (Obligatorisch):

Basis Bildungsverordnung Art. 15. Der Berufsbildner ist verpflichtet, gegen Ende des ersten Lehrjahrs zusammen mit dem Lernenden eine Standortbestimmung vorzunehmen (Gespräch) und das Ergebnis im Bildungsbericht schriftlich festzuhalten. Hier geht es unter anderem auch darum, eine allfällige Umwandlung von EFZ in EBA zum letztmöglichen fairen Zeitpunkt noch vorzunehmen.

<https://www.vssm-aargau.ch/aus-und-weiterbildung/ausbildner/standortbestimmung-art-15/>

Zwischenprüfung VSSM Aargau:

Freiwilliges Angebot unserer Sektion für erwiesenermassen schwache Lernende (schlechte Kursberichte / tiefe Schulnoten / ungenügende Leistungen im Betrieb). Findet Ende zweites Lehrjahr statt. Die Aufgabenstellungen sind dem Ausbildungsniveau angepasst und der Zeitrahmen ist eher grosszügig bemessen. Dieses Angebot soll bei Unsicherheiten zum Lernfortschritt Perspektiven und Fördermöglichkeiten aufzeigen und Entscheidungshilfe bieten, da durch den Experten mit dem Lernenden, Ausbilder und allenfalls Eltern ein ausführliches Gespräch geführt wird. Die Experten sind in der Regel auch Prüfungsexperten. Dieses Angebot soll weiterhin bestehen, aber wirklich nur bei schwachen Leistungen und Unsicherheit in der Lehre in Anspruch genommen werden.

<https://www.vssm-aargau.ch/aus-und-weiterbildung/ausbildner/zwischenpruefung/>

Teilprüfungs-Training:

Freiwilliges Angebot unserer Sektion als Trainingsmöglichkeit auf die Teilprüfung. Steht grundsätzlich allen Lernenden im dritten Lehrjahr sowie allfälligen Prüfungsrepetenten offen. Im Vordergrund steht die Aktivität des Lernenden und das „Erleben“, wie es an der Teilprüfung sein wird. Von den Teilnehmern wird eine alte Teilprüfung 1:1 absolviert. Betreut und bewertet werden diese von Berufsbildnern, die sich für dieses Angebot zur Verfügung stellen und in der Regel keine Prüfungsexperten sind. Diese verfassen am Schluss eine kurze Rückmeldung an den Lehrbetrieb (ein paar wenige Sätze). Ebenfalls bringen die Teilnehmer ihre Fragmente zurück in den Betrieb.

Wird 2020 erstmals als Pilotwoche mit 30 Teilnehmern durchgeführt. Im Moment ist das Echo positiv und die 30 Plätze waren binnen 3 Tagen ausgebucht. Wir beabsichtigen, bei weiterem positivem Verlauf, diesen Pilot in ein längerfristiges Projekt zu überführen.



Hilfsmittel für die Nachwuchswerbung



Glaukt man den Statistiken werden in Zukunft immer weniger junge Menschen eine Lehre bzw. eine Schreinerlehre machen wollen. Darum bekommt die aktive Nachwuchswerbung einen immer höheren Stellenwert.

Die VSSM-Toolbox oder der Schreinerturn steht allen Mitgliederbetrieben zum kostenlosen Gebrauch für Ausstellungen, Messen, Events, Betriebsanlässen, usw. zur Verfügung.

Die Hilfsmittel sind in den ÜK-Werkstätten in Lenzburg stationiert und können von dort mit Rücksprache von Urs Schenk ausgeliehen und auch wieder abgegeben werden.

Erfolgreiche Lehrlingsrekrutierung

Der Berufsberatungsdienst des Kantons Aargau „ASK“ hat eine wichtigen Scharnierfunktion im Informationsfluss zwischen Lehrstellensuchenden, Schule, Eltern und Betriebe.

Die Schulen und der Berufsberatungsdienst „ASK“ orientieren sich bei der Suche nach freien Lehrstellen hauptsächlich am „LENA“ dem Lehrstellen-Nachweis des Kantons. Darum kann es für den zukünftigen Lehrbetrieb nur lohnen seine eigene offene Lehrstelle dort zu publizieren. Es ist schon ab Juni möglich offene Lehrstellen für das nächste Jahr auszuschreiben



Sie finden den „LENA“ (Lehrstellennachweis) unter www.ag.ch/lena

Die BIZ App ermöglicht Lehrstellensuchenden direkte mit dem Tablet oder Smartphone den Zugang zum „Lena“, egal wo sie sich befinden.

Lohn während der Schnupperlehre

Auf einen generellen Lohn während einer Schnupperlehre sollte verzichtet werden. Für besondere Leistungen kann eine Entschädigung gezahlt werden.

Die Unfalldeckung ist für eine Tätigkeit ohne Lohn versichert, sofern die Person zu Ausbildungszwecken oder im Hinblick auf eine Anstellung (Probearbeit) beschäftigt wird. Art. 23, Absatz 6-Verordnung über die Unfallversicherung UW.

Neue Richtsätze für Lernenden-Entschädigung ab 2020

Für Lernende sind gesetzlich keine Mindestlöhne vorgeschrieben. Der Vorstand vom VSSM Aargau empfiehlt für das 2020 die untenstehenden Lehrlingslöhne anzuwenden. Dies sind Empfehlungswerte, sie können von den Arbeitgebern über oder unterschritten werden. Sie werden normalerweise monatlich also zwölfmal ausbezahlt. Lehrbetrieb können gute Leistungen ihrer Lernenden freiwillig belohnen, z. B. mit einem 13. Monatslohn oder einer individuellen Prämie.

	EFZ	EBA
1. Lehrjahr	CHF 660.-	CHF 500.-
2. Lehrjahr	CHF 950.-	CHF 700.-
3. Lehrjahr	CHF 1150.-	
4. Lehrjahr	CHF 1450.-	

Für Lernende, die bereits eine Erstausbildung absolviert haben, ist der Lehrlingslohn unter Berücksichtigung der Erstausbildung festzulegen. Der VSSM gibt dazu keine Lohn-Empfehlung ab.



Lehrverträge (Vorlagen)

Auf der Webseite <http://www.lehrvertrag.info/> können Vorlagen für Lehrverträge kostenlos heruntergeladen, bearbeiten und ausgedruckt werden.

Weiterführende detaillierte Informationen zum Thema Lehre:

https://www.ag.ch/de/bks/berufsbildung_mittelschulen/lehre_1/lehre.jsp

Die ausgefüllten Lehrverträge sind zur Genehmigung immer an die Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen, Bachstrasse 15, 5001 Aarau einzureichen

Lehrvertrags-Änderungen / -Auflösung

Gemäss Punkt 13 im Lehrvertrag ist jede Änderung des Lehrvertrages der kantonalen Behörde zur Genehmigung zu melden. Dies umfasst unter anderem die Verlängerung der Probezeit. Eine Probezeitverlängerung bis auf maximal 6 Monate muss von allen Vertragsparteien unterschrieben und vor Ablauf der Probezeit beantragt werden (OR 344a Absatz 4).

Nach der Probezeit ist ein Lehrvertrag nur noch gegenseitig oder aus wichtigen Gründen auflösbar (OR 346). Da es sich beim Lehrvertrag um einen befristeten, besonderen Einzelarbeitsvertrag handelt, gibt es bei einer Auflösung keine Fristen, d. h. der Lehrvertrag wird fristlos aufgelöst. Die Lehrvertragsparteien können aber einen Auflösungsstermin mit einander vereinbaren und auf dem Auflösungsformular vermerken.

Wichtig: Bis zum Auflösungsstermin bestehen weiterhin die gesetzlichen Pflichten und Rechte des Lehrvertrages. Der Berufsfachschulbesuch sowie der Besuch von überbetrieblichen Kursen, welche zu Lasten des Lehrbetriebes gehen, sind nach wie vor obligatorisch (BBV 21 Absatz 3)!

Bezüglich einer etwaigen Lehrzeitverlängerung ist unbedingt vorgängig das Berufsinspektorat zu kontaktieren. Leistungsbedingte Verlängerungen sind meistens nicht zielführend und werden daher in der Regel nicht bewilligt. Auch bei längeren Abwesenheiten des Lernenden ist jeder Fall individuell zu betrachten und zu entscheiden (BBG 18; BBV 8 Absatz 7).

https://www.ag.ch/de/bks/berufsbildung_mittelschulen/lehre_1/betriebliche_bildung/lehrvertrag/lehrvertrag_lehrvertragsaenderung.jsp

Kommunikation Sekretariat mit Lernenden

Korrespondenzen vom VSSM Aargau an den Lernenden sind immer an den Lehrbetrieb adressiert und mit einer namentlichen Beilage (Aufgebot, Einladung, usw.) für den Lernenden gekennzeichnet. Bitte leiten Sie als Lehrbetrieb diese Beilagen, welche auf den Namen des Auszubildenden ausgestellt sind, an diesen direkt weiter.

Nur in Ausnahmefällen wird der Lernende direkt vom Sekretariat kontaktiert, der Lehrbetrieb wird darüber jedoch immer informiert.

Lehrstellenwechsel / Lehrabbruch

Es kann in seltenen Fällen vorkommen, dass wir Kurs-Aufgebote an Lernende versenden, welche gar nicht mehr in dem angeschriebenen Lehrbetrieb arbeiten. In solchen Fällen ist die Information eines Lehrabbruches noch nicht bis in das Sekretariat gelangt. Um diesen Informationsfluss sinnvoll abzukürzen bitten wir Sie einen Lehrstellenwechsel oder Lehrabbruch wie folgt umgehend zu melden.

1. Meldung an das Amt Berufsbildung und Mittelschulen, Bachstrasse 15, 5001 Aarau
 2. Kopie dieser Meldung auch dem Sekretariat des VSSM: Fax 062 / 745 16 75 oder Email an info@vssm-aargau.ch
-



Anstellung eines Flüchtlings

Integration von Flüchtlingen, wie verhält man sich richtig, wenn man Flüchtlinge im eigenen Betrieb arbeiten lassen möchte. Unter welchen Voraussetzungen können Personen aus dem Asylbereich arbeiten?

Personen aus dem Asylbereich mit Ausweisen N, F oder S kann unter gewissen Voraussetzungen ein provisorischer Stellenantritt bewilligt werden. Es gibt aber keine generelle Arbeitserlaubnis für diese Personen. Ein Stellenantritt kann immer nur anhand des konkreten Gesuchs eines interessierten Arbeitgebers geprüft werden.

Die Arbeit darf erst nach Erhalt der schriftlichen Bewilligung des Amtes für Migration und Integration aufgenommen werden. Bei einem Verstoß ist mit einer Verzeigung zu rechnen.

Arbeitgeber haben die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der Austrittsmeldung für Personen aus dem Asylbereich ans Amt schriftlich zu melden.

Die nötigen Anträge für Bewilligungen findet man auf der Website vom Kanton Aargau unter:
https://www.ag.ch/de/weiteres/asyl_und_fluechtlingswesen/erwerbstaetigkeit_4/erwerbstaetigkeit_im_asylbereich/arbeiten.jsp

Berufsbildungsamt

Wie ist vorzugehen bei einer Anstellung eines Flüchtlings zum Zwecke eines «Praktikums», zwischen vollzeitlichen «Praktika», welcher einer Arbeitstätigkeit entsprechen und echten Praktika, die sich durch eine schulische Begleitung (z.B. der Kantonalen Schule für Berufsbildung/ dem Integrationsprogramm resp. anderen Brückenangeboten) auszeichnen, zu unterscheiden.

Vollzeitliche Praktika entsprechen einem Arbeitsvertrag und unterliegen den GAV (falls vorhanden) – Ausnahmen müssten von der paritätischen Kommission bewilligt werden.

Bei echten Berufspraktika mit schulischer Begleitung besteht in der Regel eine Vereinbarung zwischen der Schule und dem Praktikumsbetrieb sowie zwischen dem Lernenden und dem Praktikumsbetrieb.

Bei einem Lehrvertrag mit einem Lernenden der einen folgenden Status hat, ist vor Abschluss eines Lehrvertrages das Migrationsamt zu konsultieren: Vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F); Asylsuchende (Ausweis N); Schutzbedürftige (Ausweis S). Anschliessend kann ganz normal der Lehrvertrag abgeschlossen werden und in 3-facher Ausführung der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule eingereicht werden.

Das Berufsbildungsamt wird den Lehrvertrag dem Migrationsamt zur Genehmigung vorlegen und nachdem dieses den Vertrag genehmigt hat ebenfalls genehmigen (dieser erhält somit zwei Genehmigungstempel). Der zweifach genehmigte Lehrvertrag wird dann den Lehrvertragsparteien zugesandt (ein Exemplar bleibt bei uns in der Lehraufsicht).

Wichtig beim Abschluss von Lehrverträgen mit «Flüchtlingen» ist eine besonders gute Abklärung der Eignung – insbesondere der Deutschkenntnisse – inkl. Lese- und Schreibkompetenz. Eventuell ist auch die Berufsfachschule mit einzubeziehen für die Abklärung.

Hinweis von der SUVA

Die Unfalldeckung von Flüchtlingen / Migranten / Schnupperlehrlinge, welche in Betrieben beschäftigt werden:

Grundsätzlich gilt:

1. Wenn Lohn bezahlt wird, besteht normale Deckung im Rahmen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG).
2. Wenn kein Lohn bezahlt wird, dann stellt sich die Frage, ob die Person zu Ausbildungszwecken oder im späteren Hinblick auf eine Anstellung (Probearbeit) beschäftigt wird. Falls dem so ist, ist sie versichert
– ab vollendetem 20. Altersjahr mindestens 20% des höchstversicherten Verdienstes
– vor vollendetem 20. Altersjahr mindestens 10% des höchstversicherten Verdienstes
– Art. 23, Absatz 6 – Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

Falls der Einsatz zur Aufrechterhaltung/Wiedererlangung sozialer Strukturen (Tagesstruktur) ist die Person NICHT versichert, dann muss so oder so der Einzelfall genau mit Sozial- und Migrationsamt geklärt werden.

Praxis-Tipp: Am einfachsten ist es, wenn man die Orts-Gemeinde mit ins Boot holt, dann geht vieles einfacher.

Kontakt

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Amt für Migration und Integration
Sektion Asyl
Bahnhofstrasse 88
5001 Aarau

Tel.: +41 (0)62 835 18 60

Fax: +41 (0)62 835 18 84

migrationsamt@ag.ch



Qualifikationsverfahren 2020 (Lehrabschlussprüfungen)

Sie finden nähere Informationen und eine Terminübersicht zum allgemeinen Ablauf des Qualifikationsverfahren 2020 auf unserer Website unter <https://www.vssm-aargau.ch/aus-und-weiterbildung/ausbildner/>

Neu müssen auf dem Spesenformular der Experten für die Wegstrecke auch Start- und Zielort eingetragen werden, Wir haben dies für Sie schon übernommen und muss nur dann korrigiert werden, wenn es zu Ihren Ungunsten ausfallen würde. Belegte Parkgebühren können einfordert werden d. h. wer die Quittungen der Parkgebühren dem Spesenformular beilegt erhält die Rückerstattung der Parkgebühren.

Wie reagieren Sie als Beteiligter der Lehrabschlussprüfungen

wenn Ungereimtheiten / Verzögerungen / Verhinderungen auftreten?

Bei Ungereimtheiten / Verzögerungen / Verhinderungen machen Sie ihre entsprechenden Notizen und Anmerkungen direkt auf dem vom Sekretariat erhaltenen Formular bzw. Aufgebot und faxen oder mailen dieses an das VSSM Sekretariat in Zofingen.

Damit weiss das Sekretariat sofort um „was / wann / wo / wer“ es sich konkret handelt; dies verkürzt die Reaktionszeit und macht eventuell notwendiges Umdisponieren erheblich einfacher.

Ihre direkten dazu Ansprechpartner sind

Betreffs: IPA / EBA ist es Franz Dörig	Tel: 062 745 16 70 franz.doerig@vssm-aargau.ch
Betreffs: GBA ist Urs Schenk	Tel: 062 885 39 18 urs.schenk@vssm-aargau.ch
Betreffs: Schulprüfung ist Res Urwyler	Tel: 062 885 39 00 a.urwyler@bslenzburg.ch

Lehrmittel-Übersicht (neue Preise – neue Verteilung ab 2019)

Anschaffung	für den Lehrbetrieb	für den Berufslernenden	Preis incl. MwSt.
«Werkstatt»		zwingend	90.-
«schnupper.doc»	sinnvoll		44.-
«Ausbildung EFZ»	Sehr sinnvoll	zwingend	38.-
«Holz sicher und effizient bearbeiten»	Wurde einmalig an jeden Lehrbetrieb gratis verschickt, sinnvoll	zwingend (ÜK-Lehrmittel)	54.-
2020 Neu... Ausbildung EBA	sinnvoll	zwingend	43.-

Der Ordner «Ausbildung EFZ» wird direkt am ersten Schultag mit den anderen Schulunterlagen vom Berufsschullehrer abgegeben. Damit ist gewährleistet, dass der Berufslernende schon von Anfang der Lehre im Besitze der Wegleitung für die Lerndokumentation ist. Die Ordner «Werkstatt» und «Holz sicher und effizient bearbeiten» werden den Berufslernenden am Unfallschutzkurs von den Kursleitern abgegeben.

Alle drei Ordner sind am Anfang vom Unfallschutzkurs in bar gegen Quittung vom Berufslernenden direkt zu bezahlen.

Bezugsquelle der verschiedenen Ordner: „VSSM Schreinershops“ Telefon 044 267 81 41



Löhne 2020 plus 1.5% je hälftig generell / individuell

Die Sozialpartner des Schreinerhandwerks haben sich auf eine Lohnerhöhung von insgesamt 1,5 Prozent im Jahr 2020 geeinigt. Somit können die Verhandlungen für einen neuen Gesamtarbeitsvertrag weitergeführt werden.

Die vereinbarten Lohnanpassungen werden in Kraft gesetzt, sobald diese das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) überprüft hat und sie vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärt wurden. Die Anhebung der Bruttolöhne aller Arbeitnehmenden wird somit voraussichtlich per Anfang März 2020 erfolgen.

Tipp: wird die Lohnerhöhung schon vom Januar 2020 an den Mitarbeitern gewährt, sollte dies auf der Lohn-Abrechnung vermerkt sein, damit es klar ist dass diese freiwilligen Zahlungen bei der Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Bundesrates in die vereinbarten Zahlungen gemäss GAV übergehen bzw. angerechnet werden.

Schwierige Verhandlungen für neuen GAV

Mit der nun beschlossenen Lohnregelung können die Verhandlungen um den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) im 2020 fortgesetzt werden. Der Fahrplan der VSSM-Verhandlungsdelegation sieht vor, dass die Präsidenten der Sektionen und Fachgruppen im Frühling 2020 und die Delegierten im Sommer 2020 über die nächsten Schritte auf dem Weg zum neuen GAV befinden können.

Dieser Einigung gingen zähe Verhandlungen der Arbeitgeberdelegation mit den Gewerkschaften um den Gesamtarbeitsvertrag Schreiner voraus, der ab 1. Januar 2021 erneuert in Kraft treten soll. Wie der Inhalte des neuen GAVs gewichtet werden soll, wird kontrovers diskutiert. Die Arbeitnehmervertreter sehen die Einführung eines Vorruhestandsmodells (VRM) im Zentrum, während Arbeitgeberseitig mehr Flexibilität gefordert wird.

Arbeitszeit 2020

- Die wöchentliche, durchschnittliche Arbeitszeit bleibt bei 41.5 Stunden pro Woche
- Die JAZ (Jahresarbeitszeit) beträgt 2164 Soll-Arbeitsstunden
- Die durchschnittliche monatliche Arbeitszeit beträgt 180.33 Stunden
- Siehe www.vssm-aargau.ch/mitglieder/mitteilungen „Soll-Studentabelle 2020“

Differenz bei Jahresarbeitszeit = Soll-Zeittabelle

Es ergibt sich systembedingt immer eine Differenz von der realen Soll-Zeittabelle und der Jahresarbeitszeit JAZ nach GAV. Die Festlegung der JAZ stützt sich auf die kaufmännische Rechnung (Festlegung des GAV 365 Tage / 7 Tage = 52.14 Wochen im Jahr x 41.5 h in der Woche).

Die real mögliche Arbeitszeit „Soll-Zeit“ nach dem gültigen Kalender ändert sich je nach Berechnungsjahr. Für die Berechnung der Präsenzzeitabrechnung von Mitarbeitern kann der Betrieb wählen welches System: JAZ- oder Soll-Zeit man als Berechnungsbasis zu Grunde legt. Einmal für den eigenen Betrieb festgelegt sollte man aber mehrere Jahre beim gleichen System bleiben.

Regieansätze / Gemeinkosten / Teuerung 2020

Hier verweisen wir auf das jährlich erscheinende Praxismerkblatt „Sozialkosten, Löhne, Teuerung, Bezugsquellen 2020“ vom VSSM Technik und Betriebswirtschaft (Versand Mitte Dezember 2019).



Branchenvereinbarung Umweltschutz

Die Schreiner und Zimmermänner setzen sich für Umweltverträglichkeit ein.

VUH-AG

Vollzugsorganisation Umweltschutz
in Holzverarbeitenden Betrieben
des Kantons Aargau

Bei den diesjährigen Betriebsbegehungen konnte festgestellt werden, dass es in der Holzbranche nur sehr wenige grössere Beanstandungen gibt. In den meisten Schreiner- und Holzbau-Unternehmungen ist das Thema Umweltschutz und Nachhaltigkeit nicht nur eine Floskel, sondern wird wirklich gelebt.

Nützliche Internetseite für die richtige Entsorgung in Ihrem Betrieb. Richtet sich an alle Verantwortlichen und Umweltbeauftragten in den Unternehmungen

abfall.ch

Die Internetdrehscheibe abfall.ch soll all Ihre Fragen zum Thema Abfall und Recycling in der Schweiz beantworten. abfall.ch enthält Informationen des Projekts Entsorgungswegweiser, das im Auftrag der Kantone und des Bundesamtes für Umwelt aufgebaut wurde.

Antwort finden mit abfall.ch



Aargau

Benutzertyp auswählen

Aktuelle Agenda 2020

Alle heute bekannten Termine für die VSSM Sektion Aargau finden Sie unter <https://www.vssm-aargau.ch/aktuell/agenda/>

Voravis Infoveranstaltungen im 2020

- Harmonisierung mit den EU-Normen im Türenbereich
- Kleben für Schreiner «Firma Permapack»

am 15. Januar 2020

am 3. September 2020



Ein herzliches Dankeschön für die gute Zusammenarbeit und Ihr Vertrauen im 2019.

**Wir freuen uns auf die neuen Herausforderungen und Erfolge,
die wir gemeinsam im 2020 wieder erleben dürfen.**

Das Sekretariat bleibt ab dem 23. Dezember 2019 geschlossen. Ab Montag den 6. Januar 2020 sind wir voller Elan und Tatendrang gerne wieder für Sie da.